

Schuhmacher-Fachblatt

Organ der deutschen Schuhmacher

Erörtert die Wahrheit,
dann kommt du zur Kraft!

Erscheint jeden Samstag. — Abonnementspreis: pro Quartal durch die Expedition per Kreuzband bezogen 1.10 M., bei der Post 95 Pf. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.
Zu bezahlen durch die Expedition in Gotha. Kreuzbandungen innerhalb Deutschlands und nach Österreich kosten 4 Exemplare a 1 M. 10 Pf. pro Quartal, 5 und mehr Exemplare a 95 Pf. pro Quartal; nach der Schweiz und dem übrigen Ausland unter 4 Exemplaren a 1 M. 20 Pf. pro Quartal, 4 und mehr Exemplare a 90 Pf. pro Quartal. — Das „Schuhmacher-Fachblatt“ steht in der Postzeitungs-Preisliste unter Nr. 7114. — Ausweise werden mit 25 Pf. die dreieinhalb Seiten oder deren Raum berechnet. Bei dreimaliger Wiederholung 5 Prozent Rabatt, bei fünfmaliger 15 Prozent, bei zehnmaliger 20 Prozent, bei zwanzigmaliger 88 1/4 Prozent und bei jährlicher Aufnahme 50 Prozent Rabatt.

Nr. 33

Gotha, 16. August

1903

Zum Ausbau des Vereins deutscher Schuhmacher.

Eine kraftvolle Strömung äußert sich gegenwärtig in allen Branchen der deutschen Arbeitervölkerung, um sich zu vereinigen und gemeinsam eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen zu erzielen.

Aber bei aller Anerkennung dieses Strebens läßt sich doch konstatieren, daß mit Ausnahme einiger Berufe der weitaus größte Teil der gemeinkästlichen Organisationen kaum den dritten Teil der in der Branche Beschäftigten in sich vereinigt. Es ist überall die Elte der Berufsgenossen, die bahnbrechend der großen Masse mit gutem Beispiel vorangeht.

Genua so ist es auch bei uns Schuhmachern. Wenn wir nach den Gründen forschen, warum dem so ist, stoßen wir zwar in erster Linie auf den Indifferenzismus, als zweite Ursache aber auch auf die ungünstige Konsolidierung der Organisationen. Die Bestätigung dieser Ansicht liefern uns die wenigen Gewerkschaften, die ihr Unterstützungswezen nach jeder Richtung hin ausgebaut haben und infolgedessen die Berufsgenossen fast all in derselben vereinigen. Angeregt durch dieses Beispiel, sind in neuerer Zeit eine ganze Anzahl Gewerkschaften dazu übergegangen, ihre Organisationen in der gleichen Richtung auszugehauen und zwar mit dem gleichen Erfolge. Es war deshalb nur zu begrüßen, daß unser Vorstand, welchem eine große Verantwortung für die weitere Entwicklung unseres Vereins obliegt, auf den 3. August zu einer Sitzung des Vorstandes den Vorsitzenden des Ausschusses, Kollegen Haupt, und den Redakteur dieses Blattes zu einer gemeinsamen Beratung einluden, um über die im Interesse des Vereins liegenden Schritte zu beraten.

Befriedigend findet im Dezember die Urabstimmung über die obligatorische Einführung der Arbeitslosenhilfe statt und bildete diese An-gelegenheit den Hauptpunkt der Beratung. Der Vorstand legte eine sorgfältige Aufstellung der Unterstützungs-einrichtungen nach Kllassen vor, welche auf die Ver-schiedenartigkeit der Einkommensverhältnisse der Arbeiter im Handwerk und Fabrikbetrieb, der jugendlichen und Arbeiterinnen sowie der einzelnen Gegenenden Rücksicht nimmt. Nach einer gründlichen Beratung herrschte Ein-stimmigkeit sämtlicher Anwesenden darüber, diesen Vor-schlag den Mitgliedern des Vereins bei der Urabstimmung zur Annahme zu empfehlen. Den Vorschlag selbst, die Beiträge und Unterstützungsätze wird der Vorstand in nächster Nummer veröffentlichen und zur Diskussion aufzufordern.

Weiter wurde eine bessere Ausgestaltung des „Schuhmacher-Fachblatt“ sowohl in seiner technischen Ausstattung als auch Vermehrung des Inhaltes besprochen und von Kollegen Bock die Herstellung in der Form wie die „Holz-arbeiter-Zeitung“, achtfarbig, vorgeschlagen, welches gleichfalls akzeptiert wurde. Auch dieser Vorschlag soll der nächsten Generalversammlung unterbreitet werden. Das „Schuhmacher-Fachblatt“ entspricht in seiner heutigen Gestalt nicht mehr der Größe und Bedeutung unserer Organisation.

Wir hoffen zuversichtlich, daß die Vorschläge des Vorstandes in der gesamten Kollegenschaft vorurtheilslose Prüfung und Anerkennung finden, wie sie es verdienen, indem dieselben, wenn sie bei der Kollegenschaft Annahme finden, sicher zum Segen unseres Vereins deutscher Schuhmacher ausschlagen werden.

Ein Musterbetrieb.

(Etwas Lehrreiches für Arbeiter und Fabrikanten.) Wie kaum ein zweites Unternehmen genießt das Beifwerk in Jena, in dem optische Instrumente und Apparate hergestellt werden, einen vortrefflichen Weltruf und zwar wegen seiner vorzüglichen Erzeugnisse ebenso wie wegen seiner sozialen Einrichtungen und es ist daher sehr zu begrüßen, daß in einer soeben erschienenen „Schrift“ über alle Verhältnisse dieses mustergültigen Unternehmens nähere Mitteilungen gemacht werden.

Das Beifwerk und die Karl Zeiß-Stiftung in Jena, ihre wissenschaftliche, technische und soziale Entwicklung und Bedeutung werdenkreis dargestellt von Dr. Auerbach. Mit 78 Abbildungen im Text. Jena 1903. Verlag von Gustav Fischer. 124 Seiten. Preis 2 M.

Das Beifwerk ist aus sehr kleinen Anfängen zu seiner heutigen Größe emporgewachsen. Karl Zeiß, der 1816 in Weimar geboren ward als der Sohn des Inhabers eines Spielwarengeschäftes und der daneben einige Optikalfabriken besuchte, sodann in mechanischen Werkstätten und Maschinenfabriken in Weimar, Stuttgart und Wien sich praktisch ausbildete, gründete 1846 in Jena eine kleine optische Werkstatt, in der er mit einem Gehilfen und zwei Lehrlingen, später aber nur mit einem Gehilfen arbeitete. In den 60er Jahren entwickelte sich das Unternehmen immer besser und als Zeiß dasselbe auf eine wissenschaftliche Grundlage stellte der handwerksmäßigen zu stellen sich entschloß, gelang es ihm in der Person des Professors Dr. Abbe an der Universität Jena einen wahrhaft genialen Mitarbeiter zu gewinnen, der das Unternehmen zu seiner heutigen, früher ungeahnten Höhe emporbrachte. Ernst Abbe ist 1840 in Eisenach als Sohn eines Spinnmeisters in der Eichelschen Fabrik geboren, studierte dann in Jena und Göttingen und habilitierte sich 1863 an der Jenenser Universität, wo er 1870 außerordentlicher Professor wurde. Mit Zeiß trat er bereits 1866 in Verbindung. Seit 1868 sind nicht weniger als 24 neue Erfindungen und Neukonstruktionen im Beifwerk zur Anwendung und Einführung gelangt. Im Jahre 1880 waren in demselben 50 Arbeiter beschäftigt, heute beträgt deren Zahl 1800 bis 1400, einschließlich der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Angestellten und bestehen in Berlin, Wien, Frankfurt a. M., Hamburg, London und St. Petersburg Zweig-niederlassungen, in denen die Erzeugnisse der Werkstatt zu haben resp. durch die sie zu beziehen sind und wo auch kleinere Reparaturen durch in Jena geschultes Personal ausgeführt werden.

Das Beifwerk besitzt eigenes Elektrizitätswerk, großartiges Verwaltungsgebäude und einen ganzen Komplex von Werkstätten-Gebäudeleitern, die ungefähr die Hälfte der 12 000 Quadratmeter Grundfläche bedecken, welche das Werk umspannen.

Von 1875 war Karl Zeiß Alleinbesitzer seines Werkes, von da ab war Abbe Mitbesitzer bis zum Tode des ersten, der im Jahre 1888 erfolgte. 1881 war als dritter auch noch der Sohn Robert Zeiß in die Firma eingetreten, allein ein Jahr nach des Vaters Tode trat er wieder aus, so daß Abbe Alleinbesitzer blieb. Über nicht lange, denn schon 1891 errichtete er die Karl Zeiß-Stiftung, der er das ganze Unternehmen abtrat. Diese Stiftung ist etwas so hoch Ideales, wie sie wohl einzige darstellt. Vielleicht könnte man sie als Genossenschaft bezeichnen, die aus den im Beifwerk beschäftigten Arbeitern und Angestellten besteht, die aber noch Anteil an der Glashütte von Schott und Genossen in Jena hat, deren Gründung und Entwicklung ebenfalls das Werk Abbes ist. Die Stiftungsverwaltung besteht aus mehreren leitenden Personen des Beifwerkes und der Glashütte und eine Staatsaufsicht besteht nur informen, als der „Stiftungskommissär“, den das Kultusministerium in Weimar zu ernennen hat, zwar ein öffentlicher Beamter sein muß, als Stiftungskommissär aber nur außeramtlich zu handeln hat, wobei nur das Statut der Stiftung seine Richtschnur sein darf, die Stiftung zahlt ihm auch die Entschädigung für seine Tätigkeit.

Besonderes Interesse besitzen für uns die Arbeits- und Lohnverhältnisse sowie die Wohl-fahrtseinrichtungen des Beifwerkes. Grund-jas ist in demselben, daß der Arbeiter absolut frei ist, zu denken, zu tun und zu lassen, was er will, „mit den beiden einzigen Ausnahmen, daß er den Gesetzen gehorche (dafür sorgt der Staat) und daß er der Arbeitszulicht nachkomme (dafür sorgt die Geschäftsführung). Alle Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis beziehen sich ausschließlich auf die Leistung der vertragsmäßigen Arbeit, seinem Angestellten darf seitens des Vorstandes irgend welche sonstige Befähigung oder Absichtnahme direkt oder indirekt angekommen werden“. Es wird dann weiter ausgeführt, daß jeder Angestellte das Recht hat, Gremi-ämter im Reichs-, Staats-, oder Gemeindedienst anzunehmen und sich zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit Urlaub und zwar unter Fortbezug seines Lohnes oder Gehaltes geben zu lassen; er darf auch beliebigen Vereinen, sei es geselligen, wirtschaftlichen, politischen oder irgend welchen andern Charakters, angehören; nach seiner religiösen oder politischen Partei-

stellung wird nicht gefragt. Das wichtigste hier in Frage kommende Recht ist aber natürlich das Recht der Arbeiter, sich zu koalieren und Ausschüsse zu ernennen; ja, diese Ausschüsse haben nicht nur völlige Freiheit, sich zu versammeln und über ihre Angelegenheiten zu beraten, sie haben auch das Recht, auf ihren Antrag hin in allen Angelegenheiten des Betriebes von der Geschäftsleitung gehörd zu werden“.

Am meisten in den weitesten Arbeiterkreisen bekannt geworden ist die optische Werkstatt in Jena durch die Einführung des Achtfündertages, vor dem der Neunfündertag bestand. Abbe hatte über die Arbeitszeit und Arbeitsleistung in Jena einen Vortrag gehalten, in dem er die bislängige Verhältnisse in die Form einer Bedingungsgleichung für das physiologische Gleichgewicht der industriellen Arbeitsleistung zusammenfaßte. Am 1. April 1900 wurde sodann zunächst probeweise für ein Jahr der achtfündige Arbeitstag eingeführt und ganz im stillen jene mathematische Formel geprüft. Es ergab sich, daß die stündliche Leistung der Afstandarbeiter im Vergleich mit dem Vorjahr (1899/1900) im Verhältnis von 100:116 gestiegen war; die Tagesleistung betrug demnach statt $9 \times 100 = 900$ im neuen Jahr $8 \times 116 = 928$, was also ein wenig gestiegen, jedenfalls aber nicht geschrumpft worden. „Die Fabrik aber sparte eine Stunde Betriebskraft, Beleuchtung u. s. w. und die Angestellten hatten eine Stunde mehr, die sie der Erholung widmen konnten; eine Stunde, die sie offenbar im Vorjahr auch schon gespart hatten, aber trotzdem, jede Stunde ein paar Minuten und siets im anstrebbenden Vorm der Arbeitsstelle und auf dem Sprunge, sofort wieder weiter zu arbeiten; jetzt war diese Stunde zu wirklicher Erholungszeit kristallisiert. Bei den Beitarbeitern lagen die Verhältnisse aus leicht ersichtlichen Gründen nicht ganz so günstig; aber auch für sie gilt im wesentlichen, daß die Neuerung dem Unternehmen zum mindesten keinen Schaden brachte.“

Infolgedessen ist dann am 1. April 1901 der achtfündige Arbeitstag endgültig eingeführt worden und zwar den Verhältnissen der Kleinstadt angepaßt mit $1\frac{1}{2}$, bis 2 stündiger Mittagspause, nämlich im Sommer: 7 bis $11\frac{1}{2}$ Uhr und $1\frac{1}{2}$ bis 5 Uhr, im Winter: 8 bis 12 und $1\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ Uhr. Überstunden dürfen nur in ganz ausnahmsweisen Fällen eingesetzt und müssen dann entsprechend honoriert werden; anderseits darf die Arbeitszeit auch nur in ganz besonderen Fällen verkürzt werden, resp. es muß, falls dies geschieht, der volle Beizlohn weiter gezahlt werden.

Und nun, zum Schlusse dieses Abschnitts, sagt der Verfasser, noch eine kurze Betrachtung, die auf den ersten Blick mit dem Gegenstande derselben außer Beziehung steht. Als es bekannt wurde, daß im Beifwerk am 1. Mai von 11 Uhr ab gefeiert wird, erhob sich ein großes Grauer ob dieses Entgegenkommens gegen die Sozialdemokraten, das geradezu als eine Kapitulation erklärt wurde. Keiner von denen, welche der demokratischen Versammlung beigewohnt haben, in der Abbe seinen erwähnten Vortrag über den achtfündigen Arbeitstag hielte, wird sich jener Auffassung mehr anschließen vermögen. Denn nachdem der Redner in einer der Materie entsprechend, wissenschaftlich nüchtern Weise die Theorie des physiologischen Arbeitsgleichgewichts und des Optimums (Zulässigen) für die tägliche Arbeitszeit entwickelt, nachdem er über seine rechnerischen Brüderungen der Frage am eigenen Unternehmen berichtet hatte, gab er zum Schlusse mit steigender Wärme und seelischer Erregung einen Überblick über die Vorgeschichte des jetzt in Jena erreichten. Er begann mit der Schilderung der entsetzlichen Verhältnisse noch gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts, wo 18- bis 15 stündige Arbeitszeiten üblich waren und das Dasein der Arbeiter kaum lebenswert genannt werden konnte. Und dann sprach er von jener denktvollen Bill (Gesetz), die im englischen Parlament 1847 eingeführt wurde, die Beschränkung der Arbeitsdauer für Frauen betreffend, jener Bill, für die Macauan seine berühmte Rede hielt und die, einmal angenommen, den Stein ins Rollen brachte. Jener Tag aber, an dem die erste Morgenröte sozialen Fortschritts der Arbeiterschaft der Welt auslieferte, war der 1. Mai“.

Entsprechend dieser hohen, idealen menschenfreudlichen Auffassung von dem Werte und der Stellung des Arbeiters und der verständnisvollen Würdigung der sozialen Gesetze,

gebung sind auch die Lohnverhältnisse im Beispiels geordnet. Die Beamten infolge der Werkmeister erhalten keinen Gehalt, die Arbeiter arbeiten größtenteils im Akkord, aber auch für die Akkordarbeiter ist ein Zeitlohn festgesetzt und als Minimallohn zu Grunde gelegt. Der durchschnittliche Jahresdienst eines Arbeiters, der über 24 Jahre alt und über 3 Jahre im Betrieb ist, betrug nämlich schon vor Jahren 1500 Mk. und ist zur Zeit auf 1800 Mk. angewachsen. „Da dies der Durchschnitt ist, wird man nicht schließen, wenn man annimmt, daß zahlreiche tägliche Arbeiter im Jahre 2000 bis 3000 Mk. verdienen.“ Für die Beamten ist ein Maximalgehalt festgesetzt, der das zehnfache des durchschnittlichen jährlichen Arbeitseinkommens der über 24 Jahre alten und mindestens 3 Jahre im Betrieb tätigen Arbeiters des betreffenden Stiftungsbetriebes beträgt und ähnlichen Einschränkungen unterliegen auch die mittleren Gehälter. Das Gehaltsmaximum würde demnach heute 18000 Mk. betragen. Nach Abbes Meinung ist dieser Gegensatz von 1:10 groß genug. 18000 Mk. sind in der Tat ein schönes Jahresinkommen, mit dem sich herrlich auskommen läßt. Wenn in anderen, privaten Betrieben Direktoren u. v. höhere Gehälter beziehen, so ist das eben Verhöhnung, umso mehr, als in der Regel in solchen Unternehmungen auf der andern Seite die Arbeitslöhne um so elender sind. Wenn man solche schroffe Gegensätze zwischen Lohn und Gehalt auch in der Staatswirtschaft man denkt nur an die Arbeitslöhne in staatlichen Betrieben sowie an die hohen Gehälter von Direktoren, Räten, Ministern — trifft, so beweist die Tatsache nur, wie heute der Staat nach rein kapitalistischen Grundsätzen verwaltet wird, die aber eben bekämpft und besiegt werden müssen.

(Schluß folgt.)

Aus unserm Beruf.

— Vorsicht vor Engagement nach Budapest.

— **Garmen.** Bei der Firma G. H. en er sind Lohnunterschieden ausgebunden und ersuchen vor dem Zugang nach hier strenge fernzuhalten.

— **Mainz.** Der Zugang von Zuschneidern nach hier ist strengstens fernzuhalten, da die Schuhfabrik von Rosenbusch u. Co. durch unläuterre Motive fremde Kollegen hierher lockt, um die schon lange Jahre tätigen Zuschneider auf diese Welt zu bestimmen.

— **Bei Annahme von Engagement nach dem Auslande** sollten die Kollegen die größte Vorsicht walten lassen. Aus nächstliegenden Zeiten werden die Kollegen erscheinen, wie notwendig dies ist:

Wertiger Kollege!

Ich lese im „Central-Kreisblatt“ vom 2. August 1903 die Annonce des Herrn Auer Kramer, wonach er einen besonders tüchtigen Nagler auf der Leinwand Holzgarnzettmacherei nach Budapest sucht. Nachdem ich in der dortigen Fabrik gearbeitet habe und Herrn Kramer kenne, will ich Ihnen über die Verhältnisse berichten, um die Fachkollegen, die ebenfalls Lust hätten nach Budapest zu fahren, zu warnen. Es ist ratschlägerisch, erst die Tatsache zu bestimmen, ob es sich um eine längere Tätigkeit handelt. Ich kann Ihnen sagen, daß es sich um ein großes Dorf mit circa 16000 Einwohnern handelt, welches mit allen Zierern einer ungarischen Großstadt ausgestattet ist, dem aber die Vorzüglichkeit eines Dorfes fehlen. Die Lebensmittel sind so teuer wie in Budapest, da die Kollegen von Handwerkern in Budapest getauft werden, nur das Fleisch ist etwas billiger. Die Hauptfrage ist, daß bei einem Engagement alles förmlich mit dem Fabrikanten abgemacht wird, denn er ist ein Prolet, der imstande ist sich an den Arbeitern tödlich zu vergrauen. Der Herr sagt: „Ich bin der Herr, ich gebe den Arbeitern Brot.“ Ist man genötigt zu klagen, so muß man von dem bestimmten Tag der Klageeinrichtung 14 Tage bis zur Behandlung warten. So lange kann aber ein Arbeiter gar nicht warten, weil er irgendwo nichts zum Leben hat. Wenn man aber klagen will, muß man auch förmlich haben, denn mundäle Vereinbarungen haben dort keinen Wert.

— **Von den Herren Borchardt u. Wiese in Braunschweig** geht uns nachstehendes Schreiben zu:

An das Schuhmacher-Fabrikat, Organ der deutschen Schuhmacher-

Gesellschaft

Durch Zufall lese mir in Ihrer Zeitung in Nr. 29 vom 19. Juli unter „Aus unserm Beruf“, daß Sie wieder warnen, bei uns Arbeit zu nehmen, da nur ein Durchgangsstadt von 16 Mk. verdient würde.

Wir demerken Ihnen darauf, daß dies direkt der Wahrheit entgegen ist und können hierfür ohne weiteres Beweise erbringen. Wir behaupten nur, daß Sie, ohn' sich zu orientieren, über eine Sache losposaunen, die Sie gar nicht kennen, wenigstens nicht richtig.

Wir bitten Sie daher höflich um eine entsprechende Nachstellung in Ihrem Blatte und empfehlen uns in dieser Erwähnung Hodaghtend.

Borchardt u. Wiese

Es wäre jedenfalls besser gewesen, der Briefschreiber hätte die „Unwahrheit“ gleich selber aufgedeckt, denn mit der Bekämpfung die Rott ist nicht mehr, ist nichts bemessen. Unsere Kollegen werden die Sache nun weiter aufklären müssen.

Heer G. A. Höhler-Stuttgart, Fachlehrer und Verfasser der bekannten Fachbücher „Trümper“, in zum Director der Werkmeisterschule Fachschule gehandelt worden. Da könnte man bedenken, Herr Höhler und der Fachschule gratulieren. Herr Höhler wird die Wahl wohl auch darum eine besondere Erwähnung sein, weil er vor nicht langer Zeit in seiner Eigenschaft als Leiter von Fachschulen für Schuhmacher, welche von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart veranstaltet wurden, in völlig ungerechtfertigter, kleinlicher Weise von Meisterschaften angegriffen wurde. Allerdings schüte es ihm auch nicht an Anerkennung seitens der Künstlerinnungen.

Wie die Künstler die Schuhmacherschule bekämpfen. In einem Bericht über die Schuhmacher-Abstimmung in Bremen ist zu lesen: „Bei dem weiteren geistlichen Streit wird in Anregung gebracht, gegen die Gesellen, welche in den sogenannten Besoldungsfällen Arbeit nehmen, in irgend einer Form vorzugehen. Es wird beschlossen, den Vorstand zu beauftragen, die Angelegenheit genau zu prüfen und in der nächsten Sitzung Bericht darüber zu erläutern.“ Wie sind auf den weiteren Verlauf der Sache jetzt gespannt. Will man als Ergebnis der „Prüfung“ vielleicht die Arbeiter bestimmen, auf eine schwere Strafe gegen? Eine solche Maßregel wäre ein Schlag ins Wasser, gleichzeitig aber auch ein Attentat auf die Freiheit der Arbeit.

— **Die Schuhmacherschwangerschaft in Preußen** bei München, die 1889 gegründet wurde, ist wieder aufgelöst. Das heißt, die Abstimmung hat glazio gemacht.

— **Der Verbandstag der Innungen in Hamburg** ist noch nachzutragen, doch es ist aus mit dem Gewerkschaftswesen beschäftigte und habe folgende Resolution umgegangen: Die Versammlung stellt sich in Gemeinschaft mit dem Zentralvorstand auf den Standpunkt, daß das Genossenschaftswesen, ganz gleich

in welcher Form, als das geeignete Mittel zur Förderung unseres Gewerbes angesehen ist und die Erfüllungsfähigkeit durch genossenschaftlichen Zusammenhang in erster Linie gesichert und erhöht wird.“ Dieselben Innungen wollen aber den genossenschaftlichen Zusammenhang der Arbeiter in Konkurrenz verbannt. Das ist die Konsequenz der berüchtigten „Mittelstandspolitik“.

— **Schuhfabrikanten und Schuhhändler in Weihenfels.** Es wird berichtet: Entsprechend den Ausführungen seiner Vertreter, gelegentlich der Leipziger Schuhhändlerveranstaltung hat der Weihenfelser Fabrikantverein in seiner letzten Versammlung beschlossen, den Arbeitern nicht mehr Schuhwaren in Potten zu verkaufen. Da die Arbeiter kein selbständiges Gewerbe betreiben, und auch keine Gewerbevertreter bestehen, so sei zu befürchten, daß sich die Mitglieder unter Umständen strafbar machen würden, indem sie auf diese Art an einer Gewerbefeuerhinterziehung beitragen. Wie die Herren von dem Geiste der Schuhhändler plausibel erledigt worden sind. Fabrikant haben sie unbedenklich zu dieser „Gewerbefeuerhinterziehung“ beigebracht, auf einmal kommt über sie die Furcht vor Strafe. Offenlich entzögeln sie die Arbeiter den Anfang an dem Nebenverdienst, den sie durch den kleinen privaten Schuhhandel erzielen, durch entsprechende Erhöhung der Arbeitslöhne, sonst müßten die Arbeiter die Kosten der Verjährung der Schuhfabrikanten und der Schuhhändler tragen.

— **Deutschlands Außenhandel in Schuhwaren** betrug im ersten Semester 1903 1819 gegen 7628 Doppelzentner in der gleichen Zeit des Vorjahrs, in der Einführung 7208 gegen 7083 Doppelzentner im dritten Ausfuhr. Es sind demnach Einfuhr und Ausfuhr gestiegen, erstere aber härter, außerdem ist sie größer als der Export. Am Ende ist der ganze Außenhandel Deutschlands in Schuhwaren nicht bedeutend.

— **14 Unfälle** sind in der Zeit vom 18. bis 29. Juli ausgewiesen.

— **Über die Größe der Balzischen Schuhfabriken** in der Schweiz finden wir in den Zeitungen folgende Angaben: Das Haus Balz beschäftigt etwa 4000 Arbeiter, davon gegen 600 in Haushandwerker, Schuhmesser allein fabriziert täglich 2000 Paar Schuh. Die Produktion aller Balz-Gebäckstücks beträgt mehr als das Doppelte, nämlich 8000 Paar oder 24 Mill. Paar jährlich. Auch in Schönauwerd hat die Firma noch Gebäckstücks in Karlsruhe, Grünthal, Retzau, Schöllstein, Gösgen. Dem Großbetrieb sind angegliedert eine Schuhelternader, die täglich 4000 Schuhstücke, Einschlaucheln bis Doppelschlaucheln, liefern; sodann eine Geschäftsherrnreihe mit gewöhnlicher Hobelmühle, meist eine Leimmaschine, die täglich 200 Paar Schuh auseztigt. Eine Spezialität Schönauwerd ist das Herstellen von Holzbügeln mit Zelluloidplatten nach patentertem Verfahren. Darauf gibt Schönauwerd mehrere großen Fabriken, die nichts anderes als Holzbügeln anfertigen, während des ganzen Jahres beschäftigt. Zum gewöhnlichen Betrieb der Produkte befinden sich große Filialen in Montevideo, Buenos-Aires und London. Vertretungen sind etabliert in Hamburg, Berlin, Brüssel, Madrid, Marseille, Lissabon, Barcelona, Vassar, Sofia, Konstantinopel, Smyrna, Bayreuth, Alexandria, Kairo.

Nach der Aussperrung.

Pirmasens, 9. August 1903.

Die Folgen der Aussperrung sind für die Arbeiter kaum überwindbar, so zeigen sich neueerungen auch schon wieder Menschen (Sohnabzüge etc.), die den Arbeitern begegnen möchten, wie notwendig es ist, daß sie ihrer Organisation treu bleibent und alles vermehren, was geschieht wäre, ihre Altionsaufzettel zu verhindern. Von allen Seiten werden Berufe geschafft, die Arbeiter anstrengt zu machen. Während die Fabrikation unter der Vorsteigerung, für die Arbeiter etwas Gütes zu tun, kein Mittel scheint, um einen Streitbrecherverein ins Leben zu rufen, der den so verhängnisvollen Organisation des Vereins deutscher Schuhmacher den Garaus machen will, darf andererseits unsere ehemaligen Bundesgenossen bestrebt, dasselbe zu tun.

Am tödlichsten und am dümmsten freiben es die Hirte-Dunderöden. Der schlimmste Feind unserer Organisation, der Schuhfabrikant Albert Schneider, hatte vor der Aussperrung die Hirte-Dunderöden schon in sein Herz gelöscht und sie als seine lieben Kinder bezeichnet. Diese wohlordentlichen Dorfbewohner würden sich nun die brauen Hirte wieder zurückerobern und sie lassen deshalb keine Gelegenheit unbenutzt, um das Ziel zu erreichen. Doch kann sie trotz allem bei der Aussperrung nichts auf die Strasse lehnen, scheinen die guten Leute vergegen zu haben.

Schon während der Aussperrung mißtraut mir die unliebsame Erörterung, daß einer der übrigen den Berater spielt, indem er seinem Arbeitgeber Dinge, die in der 28er Kommission vorliegen, übermittelt. Rademacher er wird bestimmt, zog er mit seinem freiwilligen Austritt aus der Kommission vor, dem unzureichenden Ausweis zu entgehen. Das nur eine solche Sorte von Arbeiterverteilern keine Gelegenheit vorübergehen läßt, um seinen Kollegen in den Nüden zu fallen, braucht nicht zu verzweifeln, noch weniger die Art, wie sie es tun. Zum Gaubund der Fabrikanten liegen nun diese Gesetzeshelden in der Pirmasenser Zeitung — ein Organ, das jederzeit bereit ist, den Arbeitern eins auszuüben — ein Eingefand von Stalp, worn sie die Kaiserwerthmänner unserer Organisation unter den dümmsten und schmäleren Ausfällen schrifteten. Von jetzt an ist der Ortsverordnung wurde dann an der derselben Stelle unter dem ausdrücklichen Hinweis, daß es an dieser Stelle das erste und letztemal geschieht, geantwortet und zugleich der Vereins erbracht, daß diese traurigen Durchsuchen von einer Rassenabschaffung so wenig verleihen, wie ein Dös von einer Mustashaut und sie sagt damit übereinstimmend, daß sie blamiert haben. Petz, die Verunsicherungen noch jugendlich sind, hätten nun ihren Verstand eingestochen und den Mund gehalten. Doch die Hirte-Dunderöden müßten das letzte Wort haben, selbst wenn die Dummheit Höhe bekommt, und dazu mag sie auch der Umstand, daß ihnen ein einziger bürgerlicher Blatte nicht mehr geantwortet werde, ermutigt haben. So kam es, daß diese Menschen nochmals ihre Weisheit in einem weiteren Eingefand ausstrahlen, bloß mit dem Unterschied, daß diesmal neben der Dummheit auch die Gemeinheit herhalten müßte. Denn eine Gemeinheit ist es, wenn diese traurigen Helden begreifen, es ist von uns die Parole ausgegeben worden, nur bei den Gelehrten zu laufen, die recht viel Unterliegsung geben. Ware das gelungen, so hätte ganz gewiß ein Bundesgenosse wie die Hirte-Dunderöden, denen man überhaupt nicht über den Weg traute, davon werden erfahren. Eine unverhüllte Lüge ist sicher die Beaufsichtigung, die Bundesgenossen vom Verein deutscher Schuhmacher hätten verordnet, daß Ebbe in ihrer Kasse sei, deshalb hätten die Hirte-Dunderöden für den Frieden gestimmt. Rein, das Gegenteil war der Fall. Kollege Simon hat stets darauf hingewiesen, daß der Verein deutscher Schuhmacher noch auf Wochenhinweise in der Lage sei, aufzuhalten zu können. Doch wollen wir nicht mit der Wahrheit zurückfallen. Von unserer Seite wurde zum Frieden gedrängt, weil einer unserer Bundesgenossen erklärte: Wenn es jetzt nicht zum Ende kommt, machen wir nicht mehr mit.

Um nun zu begreifen, daß unter solchen gegebenen Verhältnissen alles, selbst die Organisation verloren gehen, um das zu begreifen, gehört Einfaß und Unfaß, was den Hirte-Dunderöden Arbeiterverteilern abgeht, wie die Herren während der Aussperrung genügend zeigten. Nicht weit steht sich die Stelle, wo geprahlt wird, daß es die „Hirte“ nicht nötig hätten, um ihre 6000 Mitglieder zu unterstützen, das deutsche Reich abzuspalten.

Da erlauben wir uns die Frage, wo wollten die „Hirte“ abspalten? Die meisten Mitglieder der Hirte-Dunderöden, wenigstens am hiesigen Platz, gehören dem Verein nur wegen der Unterstützung und nicht aus Überzeugung an. Das der Gewerbeverein für die Werte zur Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse habe, davon Beweise zu liefern, ist ihnen nicht möglich.

Doch aber die Herren, das Schnorrer verstecken, zeigen die Massen Sammelstellen, die von den Hirte-Dunderöden nach allen Gegenden Deutschlands während der Aussperrung gefand wurden, und zwar in solcher Menge, daß die Hirte-Dunderöden nicht alle zu finden waren und viele wieder als unbestellbar zurückkamen, was wohl zu der Annahme berechtigt, daß die Käfigenverschlußlinie nicht so roh waren, wie geprahlt wurde. Wenn sie die paar Personen, welche die Hirte-Dunderöden zu unterstützten hatten, noch ein großer Aufmarsch mit Sammelstellen notwendig war, wie tatsächlich geschehen, so wäre es wohl vernünftiger, das Paul nicht so voll zu nehmen. Doch das ist eben Hirte-Dunderöder Panzer. Die Herren mögen durch ihren Widerhall mit den Sammelstellen ärgerlich sein, denn wie wir erfahren, ging sehr wenig ein; deshalb braucht man aber doch nicht gemein und hinterlistig zu werden.

Zum „Abspalten“ gehören eben überzeugte, opferwillige Leute, und diese im Gewerbeverein der Hirte-Dunderöden zu suchen, gab ein Viererbild. Aber Streitbrecher finden sich eben mehr darunter, wie die Vorgänge anlässlich des Streits bei der Metzg in Berlin erst fürchterlich wieder bewiesen haben. Auch den bietigen Gewerkevereinsfelden möchten wir empfehlen, mit dem Streitbrecherverein des Al. Schneider gemeinsame Sache zu machen, denn innerlich sind sie ja doch mit Leib und Seele dabei. Das beweist uns die Tatsache, daß man auf jener Seite noch kein Wort des Todes gegen die geplante Abstimmungsmache gefunden hat.

Vielleicht erleben wir in dieser Sache auch noch blaue Wunder und nehmen nun für vorläufig Abschied von unseren ehemaligen Hirte-Dunderöden, empfehlen ihnen aber, in Zukunft das Paul nicht so weit auszureißen, denn es steht einem so kleinen Käfig gar nicht gut an, wenn er das Warenmeister übertrifft. Ein gehöriger Zugriff müßte ihn folglich davon abbringen.

Der Verbandstag der Schuhmacherinnungen in Hamburg.

Am 20. und 21. Juli fand in Hamburg der neunte Verbandstag des Bundes deutscher Schuhmacher-Innungen statt, auf dem alle, nicht gerade das Handwerk, aber die Welt der realistischen Künstler bewegenden Fragen behandelt wurden. Aus Wien und Juris hatten sich dazu Bundesgenossen eingefunden, von denen der Schweizerische, Redakteur Weil, erklärte, daß die Ziele der deutschen und schweizerischen Schuhmacherinnern die gleichen seien. Mit dieser Erklärung hat Herr Weil gesunten, denn die deutschen Künstler streben den Erfüllungsnachweis an, Herr Weil hat sich aber vor Jahren dagegen ausgesprochen und seine bezügliche Arbeit ist in unserem „Fachblatt“, Jahrgang 1894, im Vorlaut enthalten.

Aus den Verhandlungen sei vor allem diejenige über die „Streitigkeiten“ herausgegriffen. Der Referent hierüber war Herr Schulz-Berlin. Nach der „Deutschen Schuhmacher-Zeitung“ gab er zunächst einen Rückblick über die Berliner Streit im Schuhmacher-Gewerbe und über die Gründung eines Vereins zur Abwehr des Streits in Berlin. Wenn dieser Verein auch zu Frühszeit gestellt, so ist es aber auch unbedingt notwendig, daß für die Frühszeit über ganz Deutschland erzieht, wenn die Auswirkungen gegen unangenehmen Streits geschützt werden soll. Herr Brauer-Hamburg behalfen den Hamburger Schuhmacher-Feind und kam auch zu dem Schluß, daß es nötig sei, sich durch eine Vereinigung gegen unangenehme Streite zu schützen. Es wurde von Herrn Flügel nachstehende Resolution eingebracht:

Der IX. Verbandstag des Verbandes Bund deutscher Schuhmacher-Innungen steht in der Beratung fortwährender unberechtigter Streits eine Gefahr für die gesunde Entwicklung des Schuhmachergewerbes und erkennt nur eine sichtige Schwäche in der Gründung eines Arbeitgeber-Vereandes, wie dieser in anderen Handwerken sonst mit Erfolg gebildet worden ist. Der Vorstand wird beauftragt, in dieser Richtung umgehend zu wirken.

Herr Bierbaum-Berlin schilderte in ausschließlicher Weise, welche Verbergungen er und seine Familie seitens der Gelehrten während des Streits ausgesetzt war. Dieser Streit habe auch zur Folge, daß die Bezeichnung der Ausstellung seitens der Berliner nicht so ausgefallen ist, wie es sonst der Fall gewesen wäre. Wenn die Forderungen der Gelehrten in Berlin durchgetragen werden, so würden wohl auch die Innungen der andern Städte für zur Zahlung erhohter Abgaben verpflichtet sein. Eine sich über ganz Deutschland erstreckende Bereitstellung der Arbeitgeber sei das allgemeine Mittel, um unberechtigten Streits mit Radbrud begegnen zu können. Die von Herrn Flügel eingebrachte Resolution wurde einstimmig angenommen.

Das ist alles „Käfche“, oder wie der Berliner sagt, das sind „alte Sammeln“. Die „unberechtigten Streits“ sind so alte Ladenhauer, daß sie nicht einmal mehr als „Näm“ verkannt werden können. Nach den antiquierten Ansichten der Künstler haben die Schuhmacher überaupt kein Recht, etwas zu sagen, zu reklamieren und zu fordern, sondern mit dem zufrieden zu sein, was der „Herr Meister“ ihnen gibt, oder auch nicht glibb und dor in in ihnen jeder Streit, gar abgesehen von der Art der Forderung, von vorne herein, „unberechtigt“. Um diese patriarchalisch-zünftlerische Ausstattung, die nicht einmal den mittelalterlichen Schuhmacher imponierte, denn sie streiteten doch, kümmern wir uns einfach nicht und geben darüber zur Zugesordnung. Die Tatsache jeder Zunft- und Streitbewegung beweist es den Schulz, Bierbaum, Flügel und kompagnie, daß sich um ihre „Streittheorie“ niemand kümmert.

Ihrem „Streitverein“ und „Arbeitgeberverband“ über ganz Deutschland sehen wir mit der grätesten Gemüthsruhe entgegen. Sie haben den „Reichsverein“ in ihrem Innungsgebude zu heutigem, er war und ist eine Null und wenn sie dazu eine zweite Null nehmen, so wird das Resultat nach der altherwöhnten Maßstab kein anderes sein als $2 \times 0 = 0$. Also nur fort, daug machen gilt nicht, die Künstler haben nach der Durchführung ihrer Zunftauspläne einfach einige inhaltlose Vereinigungen mehr, weiter nichts.

Lägerlich erscheinen uns die Feriemaden des Herrn Bierbaum aus der „großen Reichshauptstadt“ über das Leben seiner Familie während des Streits. Worin bestanden die gegen ihr gerichteten Verbergungen seitens der Gelehrten? Wenn ein kleiner Spießbürger aus Buchholz oder Schilda die beweglichen Klagen vorgebracht hätte, würde man ein heiteres Lächeln darauf als Antwort gegeben haben. Aber mit dem Feriemad haben, das das Reichshauptstadt Weisen, Kinder und Freunde uns einlädt, und der Mann predigt den Kreiszug gegen die „unberechtigten Streits“. Die reine Dragoismus.

Eine dreiste Annahme ohne gleichen, ganz im Sinne der realistischen, steifeindlichen und herkömmlichen Künstler, leisteten sich die Künstler mit der Annahme der folgenden Resolution:

Der Verbandstag des Bundes deutscher Schuhmacher-Innungen beantragt den Zentralvorstand bei der Staatsregierung dafür vorstellig zu werden, daß eine Legitimationsschrift für die Gelehrten eingeführt wird, zunächst sollte man von Verbands wegen versuchen, die Sache in die Wege zu leiten.“

Man fragt sich unwillkürlich, wer denn die Herren sind, die sich ein solches Kontrollrecht über die Arbeiter annehmen wollen? Ach, das sind kleine Gewerbetreibende, die gestern noch Arbeiter waren und heute noch außer „Schuhmachermeister“ Leichtenträger, Laternenanzünder, Kellner, Vereinsdiener und ähnliches, also „Meister“ und Lohnarbeiter in einer Person sind. Es wäre doch wahrscheinlich in vielen Fällen notwendiger, ein Kontrollrecht dem Arbeiter einzuräumen, damit er sich vor Beginn der Arbeit davon überzeugen könnte, wie oft der „Herr Meister“ sein Geld hatte, seinem Gehilfen den sauer verdienten Lohn zu geben, was der Gehilfe verdiente, wie oft er auf Arbeit waren müsse, wie hart der Meister verschuldet ist, ob er schon einmal in Konkurs war etc. Das ist also die „arbeiterfreundliche Sozialpolitik“ der Hünfster, solche niedrigstätige Maßnahmen hätten die Arbeiter von dieser um hundert Jahre zurückgeliebenen Gesellschaft zu erwarten, wenn sie die Macht erlangte. Glücklicherweise ist in die Macht der Blüste gebrochen und glücklicherweise lebt sie auch nicht wieder.

Mit Bewunderung fragen muß man sich nur, wieviel der Handwerk durch die Prostitutionsbücher die Gehilfen, die häufig genug Familienväter und den anmaßenden Bürokraten in jeder Beziehung überlegen sind, „gereitet“ und gehoben werden soll? Natürlich in gar keiner Richtung, im Gegenteil wäre diese Insammlung der Gehilfen das geeignete Mittel, auch noch dem letzten Schuhmachergehilfen das Handwerk zu vereilen und ihn in die Fabrik zu treiben, sonstet die jungen Leute erst recht vollständig vom Handwerk fernzuhalten. Das nennt man „Handwerker und Mittelstandspolitik“.

Gernheit sei noch folgende Resolution betreffend die Innungsarbeitsnachweise:

Der Verbandsstag beschließt auf Antrag der Innung Hamburg: Der Centralvorstand wird beauftragt, die Arbeitsnachweise für Schuhmacher zu verfeinern, so daß die einzelnen Bundesinnungen in der Lage sind, bei Bedarf von Arbeitskräften sich mit demselben in Verbindung zu setzen.

Wir hoffen, daß nach dem Beispiel anderer die Innungsarbeitsnachweise bald ganz verschwinden werden.

Die weiteren „Forderungen“ des Hünfster Kongresses lauten: Der unvermeidliche und alleinmachende Selbstzählgungsnachweis, Verbot des Lebenerlaufs nach Was., Befestigung der Warenhäuser und der Gefängnisarbeit, Einführung der genauen Kennzeichnung aller fertigen Schuhmacher, ein angeblicher Schlag gegen die Fabriksohle, womit aber die Schuhfabrikanten gern einverstanden sind, denn die besten seien heute schon eine Ehre darunter, auf ihren Fabrikaten den Namen der Firma anzubringen.

Eine Forderung haben die Herren vorgelegt, nämlich die Abschaffung des gefundenen Menschenverstands. Indessen haben die Verhandlungen in Hamburg gezeigt, daß letzteres schon längst geschehen und so die Forderung voll und ganz erfüllt ist, so daß sie eben keine Forderung mehr ist. Die Herren haben sich mit glänzendem Erfolg vom gefundenen Menschenverstand zu emanzipieren verstanden.

Strankenkassenmitglieder gehören auf die Hintertreppe.

(Ein Beitrag zur deutschen Klassenjustiz.)

Die Sozialdemokratie hat stets die Ansicht vertreten und bewiesen, daß in einer Klassengesellschaft auch das Recht, und insbesondere das bürgerliche Recht, nur Klassenrecht ist und sein kann; indessen gehört schon eine gewisse Urteilsfähigkeit und geistige Unbefangenheit dazu, der theoretischen Beweisführung zu folgen und die Dichtigkeit des Sages zu erfassen. Beispiele aus dem Leben wirken anschaulicher und machen auch auf den einfachsten Menschen Eindruck. Ein solches Beispiel entnimmt der Vorwärts der National-Zeitung, das wir untenstehend mit vornehmtem

Der Mietvertrag über eine Wohnung in Berlin W. wurde durch mündlich abgeschlossenen Nachtragsvertrag dahin ergänzt, daß dem Mieter für ein Mitglied seiner Familie, einen jungen Arzt, der sich hier niederlassen wollte, die Anbringung eines Arztkörpers am Gitter des Vorgartens und die Ausübung der ärztlichen Praxis gestattet wurde. Nach einigen Monaten erhielt der Arzt eine Stellung als Kassenarzt bei einer Betriebskrankenkasse. Nun verlangte der Hauswirt die Belebung des Arztkörpers und die Aufgabe des Kassenpraxis und verweigerte, als dem Vermieter nicht entsprochen wurde, die Kassenkramen und andere Patienten niederer Standes auf die Hintertreppe, ein Stellte für Kranken kaum befähigte Wendertreppe. Der Mieter sah darin eine Störung in dem Gebrauch der gemieteten Wohnung, kündigte diese ausserordentlich, nachdem er die Werte für den Rest des Vertrages unter Vorbehalt bezahlt hatte. Seine Klage wurde in beiden Instanzen, vom Landgericht wie vom Kammergericht, rechtskräftig abgewiesen.

Viele Richter nahmen übereinstimmend an (der zweite Richter, indem er allerdings den Fall für zweifelhaft erklärte), durch den Nachtragsvertrag ist die ärztliche Praxis nur in einem Umfang gestattet worden, wie er unter normalen Verhältnissen voraussehen gewente. Solche lägen hier nicht vor. Denn durch die Kassenkramen sei diese Praxis in einer Weise vergreift, wie sie der Vermieter nicht habe voraussehen können. Dieser sei daher nicht verpflichtet gewesen, die Benutzung der Hintertreppe seines hochbürgerlichen Hauses durch Personen, geringen Standes zu dulden. Wenn er diesen den Guttur über die Hintertreppe versetzte, so habe er dem Mieter den vertragsmässigen Gebrauch der Wohnung nicht entzogen. Es müsse angenommen werden, daß ein in einem hochbürgerlichen Haus wohnender Arzt nur Patienten höherer Stände empfange. Durch Ausübung der Kassenpraxis werde das hochbürgerliche Haus seines bisherigen Charakters entstellt. Bei der sozialen Stellung des Mieters (eines höheren Beamten) habe der Vermieter nicht voraussehen können, daß einer seiner Angestellten eine Kassenkramen auf die Hintertreppe bringt und der Hauswirt habe mit Recht diese vertragswidrige Benutzung unterstellt.

Der Kassencharakter des rechtskräftigen Urteils liegt darin, daß die Entwicklung des hochbürgerlichen Hauses nicht in der Ausübung der ärztlichen Praxis überaupt, sondern in der ärztlichen Bebauung von Kassenmitgliedern und Arbeitern gesehen wird und daß ein Arzt sich erledigt, wenn er Kassenpraxis annimmt und arme Leute behandelt. Die Fazit steht fest: jedenmann: solch ein Urteil ist nur möglich einer von Klassen zerstörten Gesellschaft, in einer reichen Klasse sitzt als eine bessere Sorte Mensch betrachtet und mit Verachtung auf die Klasse der Armen herabdrückt. Diese armen Leute dürfen zwar für die Reichen arbeiten und ihnen Profit schaffen, sie dürfen für sie Soldat werden, um ihren Reichtum zu beschützen, aber — ja nicht über die habschaftliche Hintertreppe heraustreten. Man könnte an solchen armen Teufel anstreichen. Das Urteil wird manchem ein Wohl ausspielen über den Wert einer Gesellschaftsordnung, in der so etwas Recht heißt.

Dies Urteil ist selbst der regierungskommissar. Rößlichen Zeitung etwas zu tun, sie übt daran eine Kritik, die die Auffassung der Sozialdemokratie von dem Wesen des Rechts als Klassenrecht nur bestätigt. Sie sagt: „An sich ist es ein eigen Ding, in unseren Tagen die Leute daran zu scheuen, wie viel ihre Jahresentnahmen betragen.“ Die Richter haben die absurde Auffassung „Ausgang nur für Herrschaften“ vorliegen, als man das allgemein im „Gang verfehlt“ aber ist es, die Kassenkramen, wie es die Richter getan haben, schlecht hin nicht alles zu den Verpflichtungspflichtigen. Reben dem ungelernten

Kassenarbeiter, dem Erbarbeiter oder Büffelschäfer der Boloniar in einer Maschinenfabrik, der einen Bechel von 200—300 M. hat, neben der Heimarbeitstein der Hausarbeiter, der vielleicht vor vielen Jahren einmal als Zimmer- und Schlächtergelle gegen Krankheit verschont war. Folgte man der Anhäufung der Richter, so müßte der Boloniar, wenn er als Freund einer Familie im Hause das Haus betritt, den Aufgang für Herrschaften benutzen; kommt er aber als Kassenarbeiter, so müßte er sich mit der Hintertreppe befreiden.“

Wenn also bloß Büffelschäfer, Erbarbeiter oder Krimarbeiterlinnen in den Klassenklassen wären, dann wäre nach der Rößlichen Zeitung weiter nichts daran auszusehen, daß die Bezugnahme der herrschaftlichen Hintertreppe durch Kassenkramen den Mietvertrag des Arztes aufhebe. Aber das Gericht ist ja nur im Zustand; es sind doch auch so anständige Leute darin, wie ein Hausarbeiter — selbst Besitzer einer herrschaftlichen Hintertreppe — oder Boloniar mit einem väterlichen Monatsbeziehungen von 200—300 M., solche Leute vermeint man doch nicht auf die Hintertreppe; die gereichen doch auch der Hintertreppe zur Ehre. Heißt die Zuliegung, den Richter vielleicht nicht zu der Einsicht, daß ihre heiligste, die Geringfügigkeit des arbeitenden Volkes von demselben nur mit gleicher Menge heimgesucht werden kann? Welche Achtung kann der Arbeiter einem solchen Richter der bestehenden und herrschenden Klassen entgegenbringen?

Soziale Rundschau.

Kennen frische, aber noch teilweise arbeitsfähige Personen Mitglieder der Kassenkassen werden? Das Kassenversicherungsausschuß der Stadt Leipzig hat kürzlich über die Frage eine Entscheidung gefällt, die auch für weitere Kreise von Interesse ist. Bei dem Ortsausschuß Leipzig wurde ein Arbeiter M. zur Versicherung angemeldet, jedoch abgewiesen, da sein „versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis“ vorläge, weil nach dem Gutachten der Berufsprüfung M. als „erwerbsunfähig“ anzusehen sei. Eine solche Person könne aber nicht als versicherungspflichtig angesehen werden. Auf erhobene Beschwerde hin wurde jedoch vom Kassenversicherungsausschuß die Kassenkasse angewiesen, den M. als Mitglied aufzunehmen. Die Begründung weist darauf hin, daß § 1 des Kassenversicherungsgesetzes alle jenen Personen dem Versicherungswange unterwirft, die gegen Lohn in einem Gewerbebetriebe beschäftigt sind. Hieraus ergeben sich folgende Bedingungen: erstens das tatsächliche Vorhandensein einer Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmässig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in einem seiner Gesundheit entsprechenden Maße regelmäßig und dauernd beschäftigt worden. Diese Tatsache widerlegt die Annahme einer absoluten Erwerbsunfähigkeit, denn darauf, welche Art die Beschäftigung, zweitens die tatsächliche Empfangnahme eines in irgend welcher Form für die Beschäftigung geeigneten Entgelts. M. ist nun in der Weise, wie ein im Vorbehalt seiner Körperlich- und geistigen Kräfte befindlicher Arbeiter, aber doch in

ihre Mitgliederzahl hinaus Vertreter zugestanden, mag daraus hervorgehen, daß der 28er Kommission 4 Mitglieder vom Verein deutscher Schuhmacher, 2 vom christlichen und 1 vom Hirsch-Dünnerischen Verband angehören. Die 28er Kommission war zusammengefasst aus 16 vom Verein deutscher Schuhmacher, 9 vom christlichen und 8 vom Hirsch-Dünnerischen Verband. Da wir mit rund 8000 Mitgliedern an der Aussperrung beteiligt waren, wären auf diese beiden Organisationen zusammen höchstens 4 Vertreter in der 28er Kommission und nur 1 Vertreter in der 2er Kommission entfallen.

Wir haben auch nicht über die Röfe der beiden Organisationen hinweg Abmachungen mit dem Unternehmer getroffen, wie es die Hirsch-Dünnerischen (Metallarbeiter) in Berlin und die Christlichen (Kauter) in Köln gemacht haben, sondern alle Punkte wurden in den Sitzungen der Kommission besprochen und dann erst der gemeinschaftlichen Versammlung vorgelegt. Aus all dem geht hervor, daß von unserer Seite in Preußen wirklich und treue Waffenfreiheit geblieben ist. Gerade aus diesem Grunde muß es uns ja unangenehm berühren, wenn die Herren nach Beendigung der Aussperrung fortwährend über uns herfallen, uns als „rote Brüder“ bezeichnen und uns unterscheiden, daß wir die Aussperrung zu parteipolitischen Dingen ausgenutzt hätten. Man kann dies nur dann begreiflich finden, wenn man die Unschuld des Herrn Centralvorsitzenden des christlichen Verbands, wettbewerbliche Kämpfe zu führen und die Tugendwelle seines Handelns zu übersehen, kennen gelernt hat. Mit diesem Schimpfen auf andere soll die eigene Ohnmachtigkeit und Unfähigkeit verdeutlicht werden. Im Anschluß an die Versammlung im Birkenmajen fanden im Laufe der folgenden Woche noch Versammlungen in der Umgebung von Birkenmajen statt. In Erlenbrunn, Großbach, Lemberg und Haßlau waren die Versammlungen gut besucht und nahmen einen schönen Verlauf. Dagegen wurden die Versammlungen in Donaueschingen und Glarus geführt. In Donaueschingen waren es einige Militärveteranen, welche einen Appell gegen die Verteilung des Sozialfonds aufgestellt und dabei zum Verlassen des Sozialfonds aufgerufen worden mussten. In Glarus waren es die Herren Christlichen, welche sich im Laufe des Nachmittags in verschiedenen Werkstätten aufgetragen hatten und die Versammlung föhrten. Trotz wiederholter Aufforderung seitens des Kollegen Röhl, doch ruhig zu sein und der Auflösung, daß sie nach dem Referat zum Worte kommen würden, machten diese Herren einen solchen Standpunkt, daß der Vorsitzende sich genötigt sah, die Versammlung zu schließen. Was ist nun – angeblich die Urteile, daß die Christlichen so erboten auf den Verein deutscher Schuhmacher sind? Es ist der Ausfall der Reichstagswochen. Soll die Arbeiter zu einem Teil bei den Stachanlagen – wie geschieht werden soll, wenn der Willen der leitenden Personen, denen von diesen was Wahlenthaltung proklamiert – den national-liberalen Leinenweber wählen, wodurch der Zentrumsabsturz unterliegen ist; hat man dem Verein deutscher Schuhmacher den Krieg erklärt und mit dieser Begründung sucht man für den christlichen Verband auf den Dritten Mitgliedsrang zu treiben. Aber die christlichen Gewerkschaften treiben keine Politik! Wie würden wohl die „christlichen“ Herren über den Terrorismus der freien Gewerkschaften sprechen, wenn wir in derselben Weise ihre Versammlungen unmöglich machen würden. Nun, wenn die Herren glauben, durch derartige Machinationen dem Verein deutscher Schuhmacher Abbau zu tun, so werden sie sich gründlich täuschen. Gerade dieses Gebaren der „christlichen“ wird dazu führen, daß sich die Kollegen um so mehr in dem Verein deutscher Schuhmacher zusammenschließen. J. Simon.

Bieren. In unserer örtlichen Gewerkschaftsbewegung ist insofern ein Fortschritt zu verzeichnen, als ich hierzulich ein Gewerkschaftskartei gebildet habe. Daselbe tritt am Sonntag, den 16. August zu erkennen mit einer großen Versammlung an die Dezentrale. Bisher unserer Kollegen ist es, diese Versammlung zu besuchen, dies umso mehr, als dieselbe in den Morgenstunden stattfindet, wo jeder Zeit und Ruhe hat zu erscheinen.

Verein deutscher Schuhmacher.

Bekanntmachungen des Central-Vorstandes.

Die Zahlstelle Düsseldorf wurde auf ihren Antrag vom Vorstand gemäß § 5 Absatz 3 des Statuts die Genehmigung erteilt, von jedem Mitglied pro Woche einen Extrabeitrag von 5 Pf. zu erheben.

Dergleichen wurde der Zahlstelle Schillingen auf ihren Antrag die Genehmigung erteilt, von jedem Mitglied pro Woche einen Extrabeitrag von 3 Pf. zu erheben.

Auch der Zahlstelle Frankfurt a. M. wurde auf ihren Antrag vom Vorstand die Genehmigung erteilt, von jedem Mitglied per Monat 10 Pf. Extrasteuere zu erheben.

Ferner haben die Zahlstellen Neustadt-Magdeburg sowie Nürnberg Anträge auf Genehmigung von Extrasteuern beim Vorstand gestellt. Auch diese Anträge sind genehmigt. Darauf werden in Neustadt-Magdeburg pro Mitglied und Woche 5 Pf. (früher 10 Pf. pro Monat) und in Nürnberg pro männliches Mitglied und Woche 10 Pf. pro weibliches Mitglied und Woche 5 Pf. Extrasteuere erhoben.

Die Mitglieder dieser vier Zahlstellen machen mir darauf aufmerksam, daß die Rechtsbezeichnung dieser Extrasteuere die folgen des § 8 Abs. 1 nach sich zieht:

Die Zahlstellen Köln I und Köln II haben sich zu einer Zahlstelle vereinigt. Die Extrasteuere, bisher in Köln I 5 Pf. in Köln II 8 Pf. pro Woche, wird nunmehr einheitlich mit 5 Pf. pro Mitglied und Woche erhoben.

An unsere Bevölkerungsverwaltung richten wir die Bitte, falls am Orte überflüssige Adressenverzeichnisse unserer Zahlstellen von 1908 vorhanden sein sollten, uns diese überflüssigen Adressenverzeichnisse zurückzusenden.

Ausschluß nach § 8 al. d (Streitbrück): Joh. Eberle, B.-Nr. 41098, Jakob Fuchs, B.-Nr. 41189, Jakob Mörsen, Aufsieder, B.-Nr. 89475, geb. am 23. Juli 1878 zu Eichstätt, einget. am 9. Februar 1902 in Prümajen. Beantragt von Mainz.

Auf Antrag der Zahlstelle Schwenningen wurde durch den Vorstand das Mitglied Gustav Stora, B.-Nr. 58607, einget. am 14. Februar 1908 in Schwenningen, aus dem Verein deutscher Schuhmacher ausgeschlossen. Grund: Vergehen gegen § 8 Abs. 1 und d des Statuts.

Rückkehrend als verloren gemeldete Mitgliedsbücher werden hiermit für ungültig erklärt: Paul Rose, B.-Nr. 24845, einget. in Belgensheim am 10. März 1901, j. 3. in Mainz; B.-Nr. 6826, Louis Meier, einget. in Chemnitz am 21. August 1898, j. 3. in Chemnitz; Franz Joßmair, B.-Nr. 28087, geb. am 30. September 1872 in Dobromiria in Polen, einget. am 19. Februar 1900 in Polen.

Aufforderung.

Das Mitglied Joh. Conrad, bisher erster Bevollmächtigter in Schwäbisch Gmünd, juristisch wahrscheinlich in Frankfurt a. M. wird hierdurch erfuht, daß er noch in seinem Besitz befindliche Sammlungen von der Birkenmajen-Aussperrung sofort an den Vorstand einzusenden. Die Kollegen, die mit Joh. Conrad zusammen kommen, werden gebeten, den Befreiten auf vorstehendes aufmerksam zu machen und ihm weiter daran zu erinnern, daß seine Verpflichtungen den Schwäbischen Kollegen gegenüber möglichst umgehend ins Reine bringt.

Unter den in letzter Nummer veröffentlichten Zahlstellen, die mit der Abrechnung noch restieren, befindet sich auch Spandau. Dies ist ein Irrtum, die Verwaltung in Spandau hat bereits am 16. Juli die Abrechnung eingestellt.

Erklärung.

Die Verwaltung der Zahlstelle Neustadt hat ihre Abrechnung eingestellt und und dadurch die am betreffenden Ort gegen die Verwaltung in Umlauf gelegten Gerüchte vollständig aus der Lust getrieben.

Nürnberg, den 8. August 1908.

Der Vorstand.

Vereinsnachrichten.

Lunzenau: 1. Dev. Friedrich Arnold, Altenburgerstraße 104. 2. Dev. Wilhelm Schröder, Heinrichstr. 217. Letzterer zählt die Unterstützung aus. Vertriebslokal: Restaurant „Knauf“.

Agitations-Kommission für Ost-Sachsen.

(Sitz: Dresden.)

Da trotz unserer Bekanntmachung in Nr. 20 des „Fachblatt“ noch verschiedene Betriebsräte Geldsendungen an den Kollegen Menzel adressieren, so ist hier nochmals darauf hingewiesen, daß

Kollege Menzel aus der Agitations-Kommission ausgeschieden. Die Adresse des jetzigen Kassierers ist Gustav Schiesner, Dresden-Reudnitz, Königsstr. 52, hinterh. II.

Die Mitgliedschaft Ost-Sachsen sei hiermit gefragt, warum sie die von der Agitations-Kommission an sie nochmals zur Nachausfüllung zurückgelassenen katholischen Fragebögen trotz Mahnung nicht wieder retour gesandt hat?

Die Agitations-Kommission.

Agitations-Kommission für Rheinland und Westfalen.

Der Vorsitzende der Agitations-Kommission ist mehrere Wochen verreist. Es sind deshalb bis zur weiteren Bekanntmachung sämtliche für die Agitations-Kommission bestimmte Zuschriften an den Kassierer deselben Theodor Schürmann, Köln, Streitzeuggasse 57 zu richten.

Die Agitations-Kommission.

Wir eruchen die Mitglieder, ihre Mitgliedsbücher und Karten betreffs Abstempelung dem Unterläufer oder Betrauensmann bis zum 15. September abzugeben.

Die Kreisverwaltung Freiberg i. S.

Aufforderung.

Wir eruchen die Mitglieder Otto Robert Findeisen, B.-Nr. 55795, einget. zu Cappenberg i. S. und Johann Georg Goldstein, B.-Nr. 44956, einget. zu Aley, ihre Adressen an den 1. Dev. Phil. Pfarr, Mainz, Josephstr. 2 einzufügen.

Die Zahlstelle Mainz.

Bitterarisches.

„Der Arbeitsmarkt“: Halbmonatschrift der Zentralstelle für Arbeitsmarktbüro (Herausgeber Dr. I. Jaffron, Berlin, Verlag von Georg Reimer). Die als Organ des Verbandes deutscher Arbeitsmarktwache erscheinende Zeitschrift enthält in Nr. 21 des 5. Jahresgangs unter anderem: Arbeitsmarkt-Berichterstattung in den Vereinigten Staaten von H. Hellingen – Allgemeines: Internationales Arbeitsmarkt. – Lebensbilder zweier Gewerbeinspektoren. – Situationsberichte aus einzelnen Gewerben: Bergbau: (Beschäftigungsgrad in Schlesien, im Ruhrkreis und Sachsen. Steigende Unzufriedenheit der Arbeiter). Textilgewerbe (Beschäftigungsgrad in Baumwolle. Beschäftigungsgrad in den Hauptbranchen. Lage des Arbeitsmarktes in jugoslawischen Bevölkerungen). – Statistisches Monatsmaterial: Internationale Strafstatistik. – Berichterstattung des Landes-Versicherungsamtes. – Haushaltungsstufen Konsum: Lebensmittelpreise im Juli. – Mitteilungen aus deutschen Arbeitsnachweis-Verbänden: a) Amtliche Bekanntmachung: Verband deutscher Arbeitsnachweise. Beiträtsklärung. – b) Sonstige Mitteilungen: Arbeit-Maimerhand. Beteiligung an der Reichschaft. – Verband Bayerischer Arbeitsnachweise. – Ländliche Vermittlung. – Verband der Arbeitsnachweise im Regierungsbereich Bremen. Bericht Geschäftsführer. – Verbindungsleistung zwischen den Arbeitsnachweisen Elsass-Lothringens.

In demselben erscheinen: „Deutscher Reichstag 1903“: biographisch-statistisches Handbuch, erbringt Hermann Hilliger, der Herausgeber von Joseph Kirchmers praktischen Handbüchern den Beweis, daß er das Erbe des großen Organisators mit Erfolg angetreten hat, und bemüht bleibt, die Schöpfungen Kirchmers auf der Höhe ihrer Möglichkeit und ihres praktischen Wertes zu erhalten. Das zeigt sich besonders in den vorliegenden „Steinen Reichstag“ zur Genüge. Enthält das Büchlein doch nicht nur die Porträts sämtlicher Abgeordneten im Gegenzug zu den früheren Ausgaben, die gerade bei den Porträts viele Lücken aufweisen, es bietet auch neben der größeren Schrift den bedeutenden Vorteil, daß durch ein größeres Format die Bilder ganz vorzüglich erkennbar sind. Auch teillich hat das Büchlein manchen Zuwendung erhalten, wie die in 1–2 Seiten gegebene Wahlgeschichte jedes Kreises, die Angabe der Bevölkerung, der Bizer der Wahlberechtigten der einzelnen Wahlkreise, die für jede Partei abgegebenen Stimmen, die Übersicht der Stimmenzahlen aus den Jahren 1871–1903, die Aufzählung der Präsidialen, u. a. m. Das kleine Büchlein, das nur 50 Pf. kostet und auf seinen 48 Seiten eine ungeheure Fülle von Material bringt, darf sich in seiner neuen Gestalt, die es vorziehbar vor seinen Vorgängern auszeichnet, viele Freunde erwerben.

Anzeigen.

Bitte.

Anfangs des 80er Jahr ist in einer höheren Stadt Deutschlands mein Großvater, der Schuhmachermeister Josef Schaur, gestorben. Leider ist mir der Name dieser Stadt entfallen. Im Jahre 1884 soll sich in österreichischen Beziehungen ein Aufzug der Schuhmacher befunden haben, der mir nicht zu Gesicht gekommen, weil ich damals in der Fremde wohnte. Hiermit wende ich mich nun mit der Bitte an die deutschen Kollegen, im Falle der eine oder andere über die Verhältnisse und den ehemaligen Wohnsitz des verstorbenen Schuhmachermeisters Josef Schaur etwas in Erfahrung bringen kann, mir dieses ungefaßt mitzuteilen.

Wer mir bis 25. d. M. sichere Auskunft erteilt, erhält als Belohnung 3 Mt.

Josef Schaur bei Schuhmachermeister Alois Gußer, in Schenau a. Metz, Südtirool.

Achtung! Insferate. Achtung!

Jeder Kollege, welcher der „Fachzeitung“

ein Interat

von einem Geschäftsmann übermittelt, erhält von dem Betrag

25 Prozent Provision.

In der „Fachzeitung“ inseriert jeder Geschäftsmann unserer

Branche mit Erfolg.

Verlag der „Fachzeitung“ in Gotha.

4 bis 5 tüchtige Holzschuhnagler

und 1 erfahrener Zuschneider

per sofort gefüllt.

Robert Braunsdorf, Beischau.

Maschinenschärfer

wird gesucht, solche, welche mit Umbautsmaschine vertraut, werden bevorzugt.

Gustav Widemann, mechan. Schäftsabrik, Remscheid.

Reaktion, Preis nach Vertrag von B. Hof in Gotha.

Die Lage der deutschen Schuhmacher-Gehilfen und deren Aufgaben für die nächste Zukunft.

Preis nur 25 Pfennige.

Zu beziehen durch die Expedition dieses Blattes.

Berzengen, prima Qualität, für Hand- und mechanischen Betrieb.

Spezialität: Schwedische Messer, versch. Facons, kleinige Nierlage schwedischer Waffengrade.

E. Vögle, Berlin N., Volkringerstr. 22. Langjähriges Mitglied des Vereins d. Schuhmacher.

Empföhle mein

Spezialgeschäft für handgerichtete Werkzeuge sowie mein Lager in sämtlichen Sorten Schuhmacher-Werkzeuge wie Letzen, Sohlen und Oberleder zu billigen Preisen.

Karl Nickel, Leberhandlung, Frankfurt a. M., Neugasse 24.

Macruf!

Am 5. August nach kurzem schweren Leiden Kollege Johann Huber im 20. Lebensjahr. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm

Die Zahlstelle Augsburg.

Wilhelm Wiprechts Restaurant,

Berlin SW., Schäferstraße 18/19.

Großes Lokal mit Regelbahn und Billard. — 2 Betriebszimmer, 20 und 100 Personen fassend, empföhle den verehrten Vorhänden zur Abhaltung von Versammlungen, Werkstatt-Sitzungen und Vergnügungen.

Täglich mustäufige Unterhaltung.